

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN



I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese AGB gelten für alle von der Fachschaftsinitiative Jura e. V. (im Folgenden: FIJ) organisierten Veranstaltungen, sofern sie wirksam mit einbezogen sind.

§ 2 VERANSTALTER

- (1) Veranstalter und Vertragspartner ist die Fachschaftsinitiative Jura e. V., vertreten durch ihren Vorstand (s. Impressum; Link in Abs. 2).
- (2) Kontaktdaten des Veranstalters finden sich unter www.fachschaftjuramuenchen.de/kontakt.
- (3) Die Veranstaltungsleitung und ihre Kontaktdaten werden vor oder bei Vertragsschluss über ein geeignetes Kommunikationsmittel, vorzugsweise über die Webseite oder das genutzte Ticketsystem, bekannt gegeben.

§ 3 ANMELDUNG

- (1) ¹Der Vertrag kommt durch eine Anmeldung und die Anmeldebestätigung des Veranstalters zustande. ²Sofern ein Bewerbungsprozess durchgeführt wird, kommt der Vertrag durch die Platzzusage durch den Veranstalter und die Annahme durch den Teilnehmer zustande.
- (2) ¹Die Anmeldebestätigung bzw. Platzzusage hat über ein geeignetes, vorzugsweise elektronisches, Kommunikationsmittel zu erfolgen. ²Die alleinige Anmeldung stellt lediglich einen Antrag dar und begründet deshalb noch keinen Anspruch auf Teilnahme.
- (3) ¹Die Anmeldung erfolgt über ein geeignetes Ticketsystem, welches vom Veranstalter ausgesucht und von der FIJ bekannt gegeben wird. ²Ein Antrag über ein anderes Medium wird von der FIJ nicht bearbeitet.
- (4) ¹Veranstaltungen stehen, sofern nicht anders vereinbart, ausschließlich Studierenden der LMU, unabhängig vom Fach offen. ²Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnahme auf Studierende im Fach Rechtswissenschaften an der LMU zu beschränken. ³Über die Fachangehörigkeit ist ein passender Nachweis zu erbringen.

§ 4 DATENSCHUTZ

Die Verwendung von personenbezogenen Daten richtet sich nach unserer [Datenschutzerklärung](#).

§ 5 UMSCHREIBUNG

- (1) ¹Tickets oder Eintrittskarten zu Veranstaltungen werden ausschließlich personengebunden ausgestellt. ²Falls das Ticket an eine andere Person unter Missachtung der Voraussetzungen des Abs. 2 weiterveräußert wird, wird dem Dritten die Teilnahme an der Veranstaltung versagt.
- (2) ¹Auf Anfrage kann der Veranstalter personengebundene Tickets umschreiben. ²Die Umschreibung bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters. ³Der Veranstalter behält sich vor, eine Gebühr bis zu 5,00 € für die Umschreibung ggü. dem Teilnehmer geltend zu machen. ⁴Dem Teilnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

II. Abschnitt – Leistungsverpflichtungen, Zahlung, Änderung und Absage, Rücktritt

§ 6 LEISTUNGEN DER FIJ

- (1) ¹Die Leistungsverpflichtung ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung in Verbindung mit dem bei Vertragsschluss von der FIJ kommunizierten Informationsmaterial. ²Bei Widersprüchen kommt es ausschließlich auf die Bestätigung an. ³Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der Bestätigung in Textform der FIJ.
- (2) ¹Sofern die Unterbringung in einer Übernachtungsstätte vereinbart wird, ist, sofern nicht anders vereinbart, die Unterkunft in einem Mehrbettzimmer, welches jedoch ausschließlich von anderen Teilnehmern der Veranstaltung mitbenutzt wird, geschuldet. ²Der Veranstalter hat, sofern bereits bekannt, die Übernachtungsstätten bei Vertragsschluss zu benennen. ³Ein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Zimmer, insb. in einem Zimmer mit einer bestimmten Bettenbelegung oder mit eigenem Badzugang oder mit bestimmten Teilnehmern besteht nicht. ⁴Die Verpflichtung zur Unterbringung ist nicht mit der Bereitstellung von Verpflegung verbunden.
- (3) ¹Sofern der Transport zum Veranstaltungsort vereinbart wird, ist, sofern nicht anders vereinbart, der Transport in der niedrigsten Klasse eines Betreibers im öffentlichen Personenverkehr geschuldet. ²Im Zweifel hat der Teilnehmer selbstständig und auf eigene Kosten zum Veranstaltungsort anzureisen.
- (4) ¹Dem Teilnehmenden ist bewusst, dass Veranstaltungen ggf. im Freien stattfinden. Er ist damit einverstanden, dass ggf. Musik gespielt wird, welche auch einen hohen Schallpegel erreichen kann. ²Ggf. werden auch andere Licht- oder Spezialeffekte verwendet. ³Eine unmittelbare Nähe zu Lautsprechern ist zu vermeiden. ⁴Es wird

empfohlen, für Veranstaltungen im Freien geeignete Kleidung und Schuhe und Schutz vor möglichen Witterungseinflüssen mitzubringen. ⁵Die Haftung für solche Fälle richtet sich nach § 14.

§ 7 ZAHLUNG

- (1) ¹Die Teilnahme an der Veranstaltung ist nur dann möglich, wenn der Teilnehmende eine Zahlungsbestätigung für das Teilnahmeentgelt, z. B. eine Überweisungsbestätigung, bei Veranstaltungsbeginn präsentiert. ²Die Zahlung hat vorzugsweise über elektronische Zahlungsmittel, z. B. SEPA-Lastschrift, Kreditkarte, zu erfolgen. ³Eine Zahlung mit Bargeld ist nur im begründeten Einzelfall möglich.
- (2) ¹Der Veranstalter kann, je nach gewählter Zahlungsart des Teilnehmers, eine Transaktionsgebühr verlangen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. ²In diesem Falle entspricht die Transaktionsgebühr den für die FIJ anfallenden Kosten bei der Verarbeitung der Zahlung.
- (3) Die entsprechende Zahlungsfrist wird bei Annahme durch die FIJ mitgeteilt.
- (4) ¹Falls innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist keine Zahlung durch den Teilnehmer erfolgt, wird die Teilnahme versagt. ²Der Veranstalter kann das Ticket wieder zur Anmeldung freischalten.
- (5) ¹Der Veranstalter kann eine Kautionszahlung verlangen, die bei Anmeldung zu entrichten ist. ²Im Falle des Nichterscheins ist die FIJ dazu berechtigt, die gezahlte Kaution einzubehalten. ³Dem Teilnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (6) ¹Der Veranstalter nutzt zur Zahlungsabwicklung ggf. elektronische Zahlungssysteme. ²Zahlungsmittel, die über solche Zahlungssysteme laufen, sind entsprechend gekennzeichnet. ³Für die Abwicklung gelten die AGB des jeweiligen Zahlungsabwicklers.

§ 8 AUFRECHNUNG; ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Teilnehmer nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der FIJ unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem hat der Teilnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nur, wenn und soweit dessen Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- (1) ¹Der Veranstalter kann unerhebliche Änderungen der Leistung, wie z. B. Referentenwechsel oder Änderung der Programmreihenfolge nach Ankündigung

In diesen Bedingungen wird das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Erklärung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders gekennzeichnet – auf alle Geschlechter.

vornehmen. ²Eine Änderung ist unerheblich, wenn der Gesamtzuschnitt der Leistung nicht beeinträchtigt wird.

- (2) ¹Der Veranstalter behält sich vor, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, das Programm der Veranstaltung zu ändern, die Veranstaltung zu verlegen oder Veranstaltungsflächen zu räumen, wenn dies aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Gefährdung von Leib oder Leben oder wegen witterungsbedingter Gefährdung oder aus sonstigen zwingenden Sicherheitsgründen erforderlich wird, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ggü. dem Veranstalter begründet wird. ²Rückerstattungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) ¹Für den Fall, dass eine Veranstaltung verlegt wird, behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Gültigkeit der ursprünglichen Tickets für die verlegte Veranstaltung zu erklären. ²Der Teilnehmer kann in diesem Fall innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntgabe der Verlegung ohne Kosten zurücktreten und erhält das gezahlte Teilnahmeentgelt zurück.

§ 10 ABSAGE UND VERLEGUNG DURCH DEN VERANSTALTER

- (1) Der Veranstalter kann die Veranstaltung aus wichtigem Grund absagen, insb. wegen mangelnder Teilnehmerzahl oder aufgrund höherer Gewalt.
- (2) Der Teilnehmende wird im Fall der Absage unverzüglich per E-Mail, welche bei Anmeldung angegeben wurde, informiert.
- (3) In Fällen höherer Gewalt, wie insb. Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Seuchen wie Epidemien und Pandemien, soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist bzw. behördliche Anordnungen vorliegen, welche die Durchführung unmöglich oder unzumutbar machen, ist der Veranstalter oder der Kunde für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von den dadurch betroffenen Vertragspflichten befreit.
- (4) Schadensersatzansprüche richten sich nach § 14.

§ 11 RÜCKTRITT DES TEILNEHMERS

- (1) Dem Teilnehmenden wird ein vertragliches Rücktrittsrecht bis einschließlich zum Tag vor Beginn der Veranstaltung eingeräumt.
- (2) Für den Fall des Rücktritts des Teilnehmers kann die FIJ eine Entschädigung geltend machen.

- (3) ¹Die Entschädigung bemisst sich bei Veranstaltungen, bei denen ein Teilnahmeentgelt fällig wird, ausschließlich nach dem Teilnahmeentgelt. ²Geleistete Pfandzahlungen i. S. d. § 7 Abs. 5 werden vollständig zurückerstattet. ³Bei Veranstaltungen, bei denen ausschließlich eine Kautionszahlung fällig wird, bemisst sich die Entschädigung nach dem Betrag der vereinbarten Kautionszahlung.
- (4) Die Entschädigung beträgt bei Veranstaltungen, welche länger als 48 Stunden dauern, bei Rücktritt
- | | |
|---|------|
| bis 22 Tage vor Veranstaltungsbeginn: | 25% |
| vom 21. Tag bis 15. Tag vor Veranstaltungsbeginn: | 50% |
| vom 14. Tag bis 8. Tag vor Veranstaltungsbeginn: | 75% |
| ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn: | 90%. |
- (5) Bei Veranstaltungen, welche höchstens 48 Stunden dauern, beträgt die Entschädigung bei Rücktritt
- | | |
|---|------|
| bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn: | 25% |
| vom 9. Tag bis 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn: | 50% |
| vom 6. Tag bis 4. Tag vor Veranstaltungsbeginn: | 75% |
| vom 3. Tag bis Veranstaltungsbeginn: | 90%. |
- (6) ¹Der Veranstalter kann in den Fällen des Abs. 4 und 5 bei Nichterscheinen und nicht fristgemäßem Rücktritt bei nachträglicher Stornierung 95% des Teilnahmeentgelts als Entschädigung geltend machen. ²Falls die FIJ durch die Stornierung Aufwendungen erspart, sind diese entsprechend anzurechnen.
- (7) ¹Sofern die Anmeldung zu einer Veranstaltung erst nach dem Beginn der Entschädigungsstaffel gem. Abs. 4 und 5 beginnt, kann die FIJ eine abweichende, für alle Teilnehmer einheitliche Staffel oder einen einheitlichen Entschädigungssatz festlegen. ²Dieser darf den Satz der Stufe, die am ersten Tag des Anmeldezeitraums nach Abs. 4 und 5 gilt, nicht übersteigen.
- (8) Dem Teilnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (9) ¹Der Rücktritt hat in Textform per E-Mail an die jeweiligen Ansprechpartner zu erfolgen. ²Diese werden bei Vertragsschluss bekannt gegeben.
- (10) Umstände, welche bereits bei Vertragsschluss vorliegen, können nicht als Rücktrittsgrund für den vertraglich vereinbarten Rücktritt herangezogen werden.

III. Abschnitt – Verhalten der Teilnehmer und Zuwiderhandlungen

§ 12 PFLICHTEN DES TEILNEHMERS

- (1) ¹Die Teilnehmenden haben sich so zu verhalten, dass Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. ²Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dass das Begehen von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten einen Ausschluss von der Veranstaltung zur Folge haben kann.
- (2) ¹Die Teilnehmenden sind dazu angehalten, pünktlich bei Veranstaltungsbeginn zu erscheinen. ²Falls der Teilnehmer für die Verspätung selbst verantwortlich ist und ihm dadurch weitere Kosten, z. B. für die Reise oder andere Unterkunft, entstehen, hat der Teilnehmer diese selbst zu tragen.
- (3) ¹Sofern es sich bei der Veranstaltung um eine Veranstaltung im Ausland handelt, haben sich die Teilnehmer selbstständig über die Einreisebedingungen des jeweiligen Ziellandes zu informieren und sich entsprechend zu verhalten. ²Der Teilnehmer muss zwingend ein gültiges Ausweisdokument für das entsprechende Zielland mitführen. Für die Gültigkeit des Ausweisdokuments und ggf. nötige Einreisedokumente ist der Teilnehmende selbst verantwortlich. ³Der Veranstalter ist, sofern der Teilnehmer nötige Dokumente nicht mitführt, dazu berechtigt, die Teilnahme zu verweigern und entsprechende Entschädigungspauschalen gem. § 11 geltend zu machen. ⁴Dem Teilnehmer steht in diesem Falle das Recht zu, dem Veranstalter nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Teilnehmende haben Angaben für die Anmeldung wahrheitsgemäß zu machen.
- (5) ¹Teilnehmenden ist das Mitführen von Gegenständen, die die Sicherheit der Veranstaltung beeinträchtigen können, verboten. ²Dazu gehören v. a. Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe. ³Ferner ist das Mitführen von illegalen Drogen nicht gestattet.
- (6) ¹Der Teilnehmende ist dazu angehalten, Mängel vor Ort sofort beim Veranstalter zu melden. ²Für den Fall, dass Mängel schuldhaft verspätet angezeigt werden und der Veranstalter dadurch nicht in der Lage war, einen Versuch der Mängelbeseitigung zu starten, ist eine nachträgliche Minderung ausgeschlossen.

§ 13 ZUWIDERHANDLUNGEN

- (1) Bei Ausschluss von der Veranstaltung nach dieser Vorschrift, handelt es sich im Zweifel um einen Rücktritt der FIJ vom Vertrag.

- (2) Personen, die gegen diese Bedingungen verstoßen oder die Weisungen und Anordnungen des Veranstalters, dessen Erfüllungsgehilfen oder sonstiger vom Veranstalter beauftragter Personen sowie der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Substanzen stehen und dadurch die Sicherheit oder den Ablauf der Veranstaltung gefährden, können durch den Veranstalter, dessen Erfüllungsgehilfen, sowie der Polizei an der Teilnahme gehindert werden und vom Veranstaltungsbereich verwiesen werden.
- (3) ¹Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Teilnahmeverbot durch den Veranstalter ausgesprochen werden und der Teilnehmende von der Veranstaltung bzw. von weiteren Veranstaltungen, für die sich der Teilnehmer bereits angemeldet hat und für die die Gefahr der Störung durch den Ausgeschlossenen besteht, ausgeschlossen werden. ²Der Veranstalter ist in diesem Fall von der Pflicht zur Erbringung seiner Leistungen befreit.
- (4) Weitere Kosten, insb. Übernachtungs- und Reisekosten sind dann vom Teilnehmer selbstständig zu tragen.
- (5) Der Veranstalter behält sich vor, eine Entschädigungspauschale gem. § 11 geltend zu machen. § 350 BGB findet keine Anwendung.

IV. Abschnitt – Haftungsbestimmungen

§ 14 HAFTUNG

- (1) Für Schäden wird nur gehaftet, sofern sie auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.
- (2) In Fällen von einfacher Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter
- a) für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren sowie
 - b) für Schäden, die aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf) resultieren. Für diesen Fall ist die Haftung des Veranstalters auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die Änderung der Beweislast zum Nachteil des Teilnehmers ist hiermit nicht verbunden.
- (4) ¹Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die eindeutig erkennbar als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z. B. Veranstaltungsempfehlungen). ²Der Veranstalter haftet jedoch

In diesen Bedingungen wird das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Erklärung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders gekennzeichnet – auf alle Geschlechter.

in solchen Fällen, wenn der Schaden auf einer Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters beruht.

- (5) Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

V. Abschnitt – Widerrufsbelehrung und Schlussbestimmungen

§ 15 WIDERRUFSBELEHRUNG

Ein Widerrufsrecht besteht gem. § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist, ist der vereinbarte Gerichtsstand München.
- (3) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. ²Anstatt der unwirksamen Regelung soll dann eine solche vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. ³Entsprechendes gilt für Lücken dieser Teilnahmebedingungen.
- (4) ¹Vertragsänderungen bedürfen der Textform. ²Dies betrifft auch Änderungen dieser Klausel.
- (5) Die FIJ ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(Stand September 2026)

